



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Soziales und Familie

### Unterrichtung des Jugendamtes bei Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer erheblichen Vernachlässigung eines Kindes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch Sie haben vielleicht schon einmal Beobachtungen gemacht oder Informationen erhalten, die bei Ihnen den Verdacht nahe gelegt haben, ein Kind könne misshandelt, missbraucht oder erheblich vernachlässigt werden (vgl. zu diesen Begriffen die Definitionen am Ende) und sich danach gefragt, ob Sie das Jugendamt darüber informieren sollten. Liegen Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vor, gehört es zu Ihren Aufgaben, bei den Eltern darauf hinzuwirken, dass diese geeignete Hilfen in Anspruch nehmen. Gelingt das nicht oder bleibt trotz der vermittelten Hilfen die Gefährdung des Kindes bestehen, sind Sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Rechtlich, insbesondere datenschutzrechtlich, gesehen ist dies zulässig und im Interesse der Kinder sogar erforderlich. Je jünger das Kind ist, desto dringlicher ist eine Unterrichtung des Jugendamtes.

Deshalb wurde diese Orientierungshilfe für Sie entwickelt. Die nachfolgend nicht abschließend aufgeführten Kriterien und Beispiele sollen Ihnen helfen, Ihre eigenen Beobachtungen oder für Sie glaubhafte Informationen Dritter einzuordnen und einzuschätzen.

Sie sollten das Jugendamt unterrichten, wenn nach Ihrer Auffassung auch nur eines der aufgeführten Kriterien erfüllt ist und dadurch eine Kindeswohlgefährdung besteht. Beachten Sie bitte, dass die Kriterien nicht abschließend sind; sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Bitte wenden Sie sich bei jeder ernsthaften Besorgnis an das Jugendamt. Nochmals zu Ihrer Sicherheit: rechtlich ist dies zulässig.

Das Jugendamt wird Ihren Informationen nachgehen und bei Vorliegen einer Gefährdungssituation die Familie durch gezielte Maßnahmen unterstützen oder das Kind auf andere Weise schützen.

#### **1. Äußere Erscheinung des Kindes**

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### **2. Verhalten des Kindes**

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

### **3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslicher Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### **4. Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

### **5. Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### **6. Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Bitte wenden Sie sich möglichst schriftlich mit beiliegendem Meldebogen direkt an den bei Kindeswohlgefährdungen zuständige Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) und zwar am Besten an die ASD-Dienststelle, in deren Bereich das betroffene Kind wohnt. Welche ASD-Dienststelle dies ist, erfahren Sie ggf. über dibis, das Hamburg Handbuch bzw. über den Hamburg Service (040/428280, Mo-Fr 7 – 19 Uhr).

In Eilfällen teilen Sie die Informationen bitte telefonisch oder per Fax mit. Außerhalb der Dienstzeiten des ASD wenden Sie sich bitte an den rund um die Uhr erreichbaren Kinder- und Jugendnotdienst (040/428490).

Bitte teilen Sie in jedem Falle Ihren Namen und Ihre Telefonnummer mit, damit der ASD die Möglichkeit hat, bei Ihnen nachzufragen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Ihnen das Jugendamt aus datenschutzrechtlichen Gründen keine detaillierten Informationen zum weiteren Vorgehen des ASD geben kann.

## Definitionen für Kindeswohlgefährdung

### 1) Misshandlung

#### a) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

#### b) Seelische Misshandlung

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

### 2) Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

### 3) Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Anselm Sprandel

Stand: Dezember 2005